



Planungsbericht

Baulinienplan Friedhof Blözen

Zonenplan Siedlung, Mutation Friedhof Blözen



Abb 1: Ausschnitt Orthofoto Friedhof Blözen (Quelle: geoportal.ch)

Planungsstand

Beschlussfassung Einwohnerrat

Auftrag

41.00204

Datum

22.10.2024

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Pratteln
Gartenstrasse 13, 4133 Pratteln

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Anlass	5
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung.....	5
2	Organisation und Ablauf der Planung.....	7
2.1	Projektpartner	7
2.2	Bisherige Planungsschritte.....	7
2.3	Weitere Planungsschritte	7
3	Ziele der Planung.....	8
4	Rahmenbedingungen	9
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	9
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	9
4.3	Weitere übergeordnete Rahmenbedingungen	9
4.3.1	Kantonaler Richtplan	9
4.3.2	Raumkonzept Basel-Landschaft.....	10
4.3.3	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	10
4.4	Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Pratteln	11
4.5	Zonenvorschriften.....	12
4.6	Bau- und Strassenlinien	13
4.7	Erschliessung.....	14
4.8	Lärm	15
4.9	Naturgefahren	15
4.10	Nicht betroffene Rahmenbedingungen	16
5	Inhalte der Planung	17
5.1	Planunterlagen.....	17
5.2	Bestandteile der Planung.....	17
6	Interessenabwägung	20
6.1	Varianten und Alternativen	20
6.2	Interessenermittlung	20

6.3	Bewertung der Interessen	22
6.3.1	Landschaft.....	22
6.3.2	Siedlung.....	22
6.3.3	Wirtschaft	23
6.4	Interessensabwägung	24
7	Planungsverfahren	25
7.1	Kantonale Vorprüfung	25
7.2	Öffentliche Mitwirkung.....	25
7.3	Beschlussfassung	26
7.4	Auflage- und Einspracheverfahren	26
8	Beschlussfassung Planungsbericht	27

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	hss	31.05.2024	Erstellung Planungsbericht
1.1	pen	17.06.2024	Ergänzung Planungsbericht
2.0	pen	26.07.2024	Freigabe Gemeinderat
3.0	pen	21.08.2024	Öffentliche Mitwirkung / kantonale Vorprüfung
4.0	pen	18.09.2024	Beschlussfassung Gemeinderat
5.0	pen	22.10.2024	Beschlussfassung Einwohnerrat

Planungsbericht

1 Ausgangslage

1.1 Anlass

Der Friedhof Blözen verfügt zurzeit über keine Friedhofsbaulinien, damit muss für Bauten gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz §95 Abs. 1 lit. g ein Abstand von 20 m zum Friedhof eingehalten werden. Die Gemeinde will mit der Festlegung einer Friedhofsbaulinie eine klare rechtliche Situation schaffen. Problematisch ist zurzeit, dass der einzuhaltende Abstand von 20 m die angrenzenden Parzellen erheblich einschränkt, resp. diese nicht mehr bebaubar sind.

Die Gemeinde prüft daher die Legung einer Friedhofsbaulinie im Westen des Friedhofs Blözen, um eine angemessene Bebaubarkeit der Bauzone zu gewährleisten und gleichzeitig die Bedürfnisse der Friedhofsbesucher zu berücksichtigen.

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung



Abb. 1: Lage der Parzelle im Gemeindegebiet (Quelle: geoportal.ch)

Die Friedhofsparzellen Nrn. 2709 und 2737 befindet sich am Blözenweg am östlichen Siedlungsrand von Pratteln. Während die Parzelle Nr. 2709 im Besitz der Einwohnergemeinde Pratteln ist, gehört die Parzelle Nr. 2737 Privaten. Die Parzelle Nr. 2709 ist die Hauptparzelle des Friedhofs. Die im Nordwesten angrenzende Parzelle Nr. 2737 befindet sich ebenfalls in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung Friedhof und soll gemäss Strassennetzplan als Fussweg dienen. Die Umgebung des Friedhofs ist geprägt vom Wald und offenen Landwirtschaftsflächen. Ausnahme davon bildet der Anschluss an das Siedlungsgebiet im Westen des Friedhofs.



Abb. 2 + Abb. 3: Mutationsgebiet Friedhof Blözen (Quelle: geoportal.ch)

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektpartner

Die Mutation Friedhof wurde von der Einwohnergemeinde Pratteln in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

2.2 Bisherige Planungsschritte

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Mai 2024	Grundlagenbeschaffung
Juni/Juli 2024	Entwurf Planungsunterlagen
20. August 2024	Freigabe Gemeinderat
21. August – 18. September 2024	kantonale Vorprüfung
30. August – 16. September 2024	öffentliche Mitwirkung
September 2024	Bereinigung
15. Oktober 2024	Beschlussfassung Gemeinderat

2.3 Weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

11. November 2024	Beschlussfassung Einwohnerrat
Dezember 2024	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
Januar 2025	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

3 Ziele der Planung

Mit der Festlegung einer Friedhofsbaulinie verfolgt die Gemeinde mehrere Ziele:

- Gewährleistung, dass Bauland bebaubar ist
Mit dem heute geltenden Abstand zum Friedhof sind die in der Wohnzone liegenden Parzellen Nrn. 6556 und 5786 nicht bebaubar.
- Gleichbehandlung aller angrenzenden Grundeigentümer
Die Parzelle Nr. 6556 ist bereits bebaut. Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Parzelle Nr. 5786 ebenfalls eine Bebauung zu ermöglichen.
- Bedürfnisse der Friedhofsbesucher
Die Bedürfnisse der Friedhofsbesucher sind mit der Legung der Friedhofsbaulinie zu berücksichtigen.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, insbesondere Art. 20f. (Lärm)
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 Weitere übergeordnete Rahmenbedingungen

4.3.1 Kantonaler Richtplan



Abb. 4: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Quelle: geoportal.ch)

Im Raumkonzept Basel-Landschaft ist Pratteln dem Handlungsraum Rheintal-Hülften und dem Raumtyp «Innerer Korridor» zugewiesen. Gemäss kantonaalem Richtplan liegt die Parzelle am Rand des Siedlungsgebietes. Die weiteren Aussagen des Richtplanes sind für die vorliegende Planung nicht relevant.

4.3.2 Raumkonzept Basel-Landschaft

Für den funktionalen Handlungsraums Rheintal-Hülften sieht das Raumkonzept ein Dichteziel von 115 Einwohner und Beschäftigter pro Hektare (Ew+Besch / ha) bis zum Jahr 2035 vor. Dabei liegt der Schwerpunkt der räumlichen Entwicklung unter anderem in Gemeinden des inneren Korridors. In diesem Raumtyp beträgt das Dichteziel 95 Ew+Besch / ha.

4.3.3 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)



Abb. 5: Ausschnitt aus dem ISOS (Quelle: gisos.bak.admin.ch)

Pratteln ist Bestandteil des ISOS, der Friedhof am Rande des Ortes ist jedoch deutlich entfernt von den im ISOS erfassten Arealen, damit hat das ISOS keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.

4.4 Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Pratteln

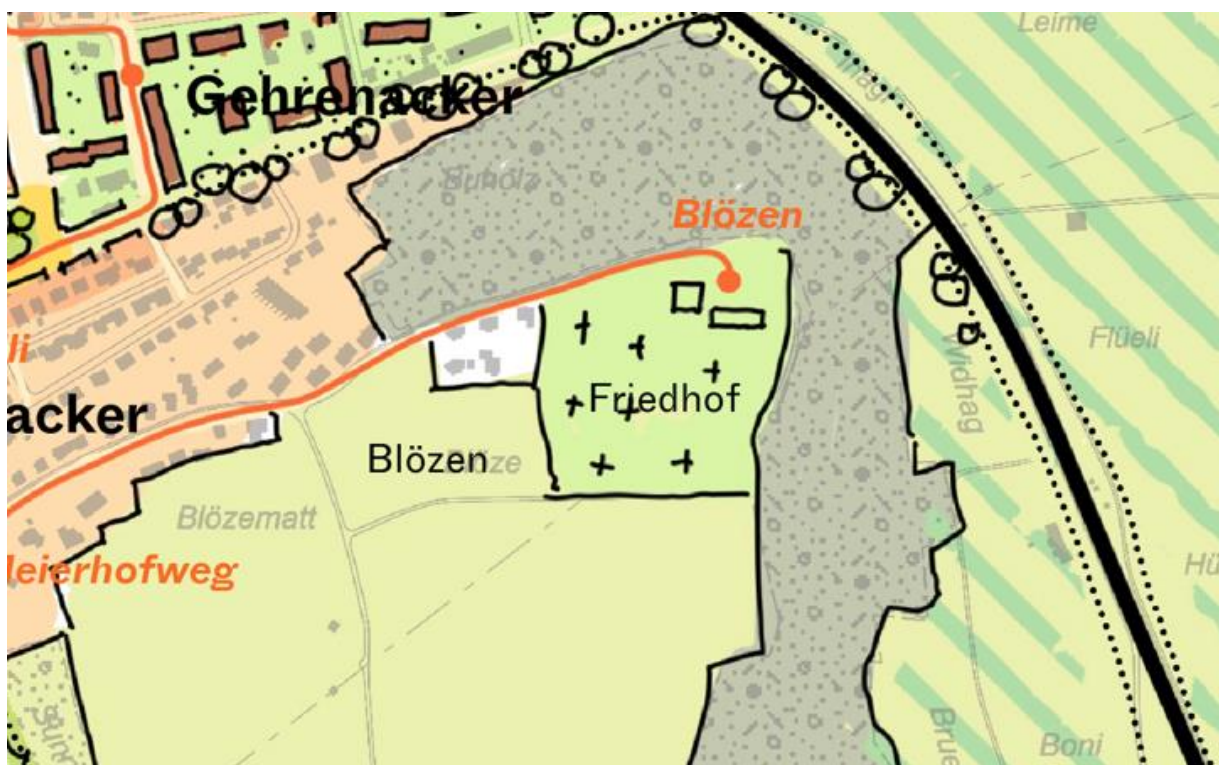


Abb. 6: Ausschnitt aus dem REK Pratteln (Quelle: pratteln.ch)

Die Gemeinde Pratteln ist seit 2.5 Jahren daran ein räumliches Entwicklungskonzept REK für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dieses wird zur Verankerung als kommunaler Richtplan umgesetzt. Weiter finden die Inhalte Einzug in die kommenden Planungen der Gemeinde Pratteln. Gemäss Entwicklungskonzept REK sollen der Friedhof und das angrenzende Umfeld wie bestehend erhalten bleiben.

4.5 Zonenvorschriften

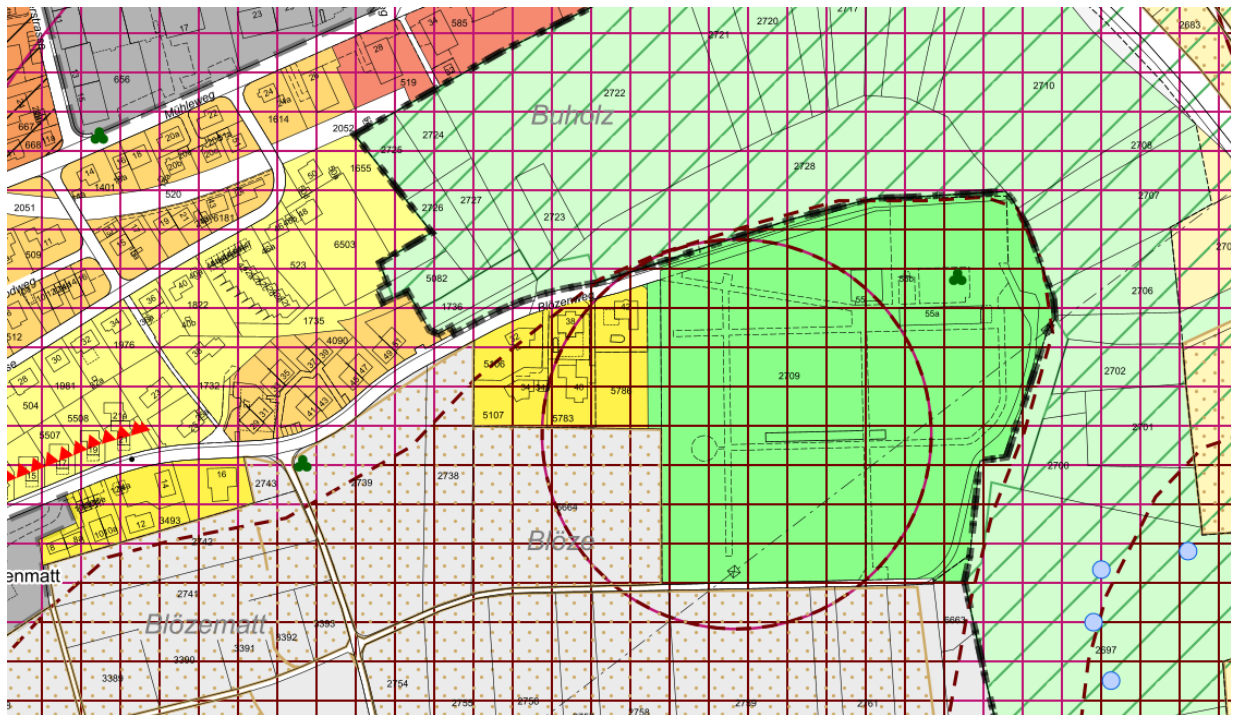


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Zonenplan (Quelle: geoportal.ch)

Die Mutation liegt im Bereich des Zonenplans Siedlung (52/ZP/02/00, RRB-Nr. 2961, 24.11.1987). Die Parzellen Nrn. 2709 und 2737 sind einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA-Zone) zugewiesen, welche die Zweckbestimmung «Friedhof» aufweist. Die ebenfalls von der Planung betroffenen angrenzenden Parzellen sind der Wohnzone W1b zugewiesen. Das Areal wird von archäologischen Fundstellen überlagert. Im Westen sind weitere Bauzonen ausgewiesen. Im Süden angrenzend an das Planungsgebiet ist eine Zone gemäss Art. 18 Abs. 2 RPG (§19 RBG) mit einer Überlagerung von Fruchtfolgeflächen festgelegt. Diese wird mit der laufenden Revision der Zonenvorschriften Landschaft einer Landwirtschaftszone zugewiesen. Im Norden des Mutationsgebiets sowie östlich des Friedhofs liegt ein Waldareal, welches mit einer Landschaftsschutzzone überlagert ist und im Gebiet des Zonenplans Landschaft liegt.

4.6 Bau- und Strassenlinien



Abb. 8: Bau- und Strassenlinien im Bereich der Mutation (Quelle Geoportal)

Entlang des Blözenwegs gilt der endgültige Bau- und Strassenlineinplan Blözenstrasse vom 11. April 1961. Dieser legt eine 8.00 m breite Strasse und jeweils einen Baulinienabstand von 3.60 m fest. Die neue Friedhofbaulinie ist im Berührungsbereich auf die bestehende Baulinie abzustimmen.

4.7 Erschliessung

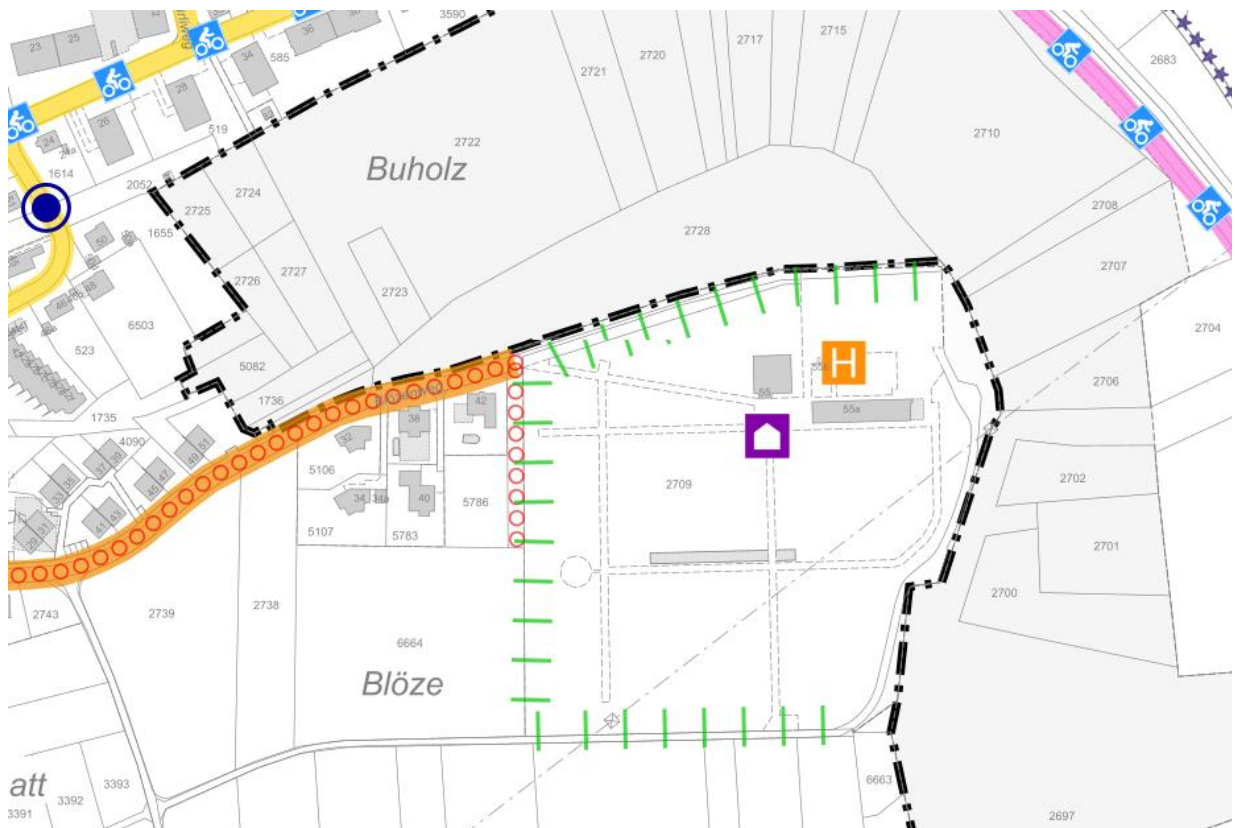


Abb. 9: Ausschnitt aus dem Strassennetzplan (Quelle: geoportal.ch)

Der Strassennetzplan (52/SP/01/00) der Gemeinde wurde mit RRB-Nr. 1363 am 29.06.1982 genehmigt. Die Erschliessung des Mutationsgebiet findet über den Blözenweg statt. Dieser ist als Industrie- / Gewerbe-Sammelstrasse mit einer Fusswegverbindung festgelegt. Über die Parzelle Nr. 2737 verläuft ein Fussweg. Dieser ist ein Überbleibsel aus der Planung, als das Gebiet südlich des Mutationsgebiets der Bauzone zugeteilt war. Die Weiterführung dieses Fussweges wurde mit der Mutation 52/SP/1/26 im Jahr 2006 aufgehoben. Entlang des Friedhofs gilt die Massnahme Allee (Baumreihe auf öffentlichem Areal).

4.8 Lärm

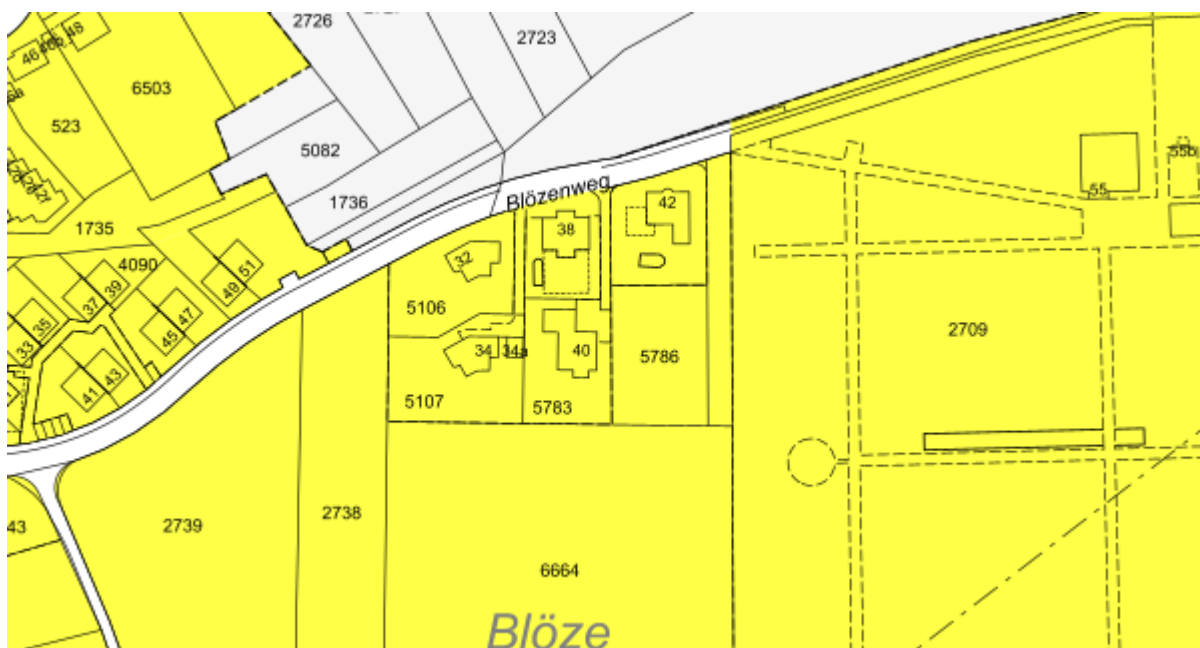


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan (Quelle: geoportal.ch)

Das Mutationsgebiet liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe II. Mit der Mutation wird die Grünzone künftiger keiner Lärmempfindlichkeitsstufe mehr zugeordnet sein.

4.9 Naturgefahren

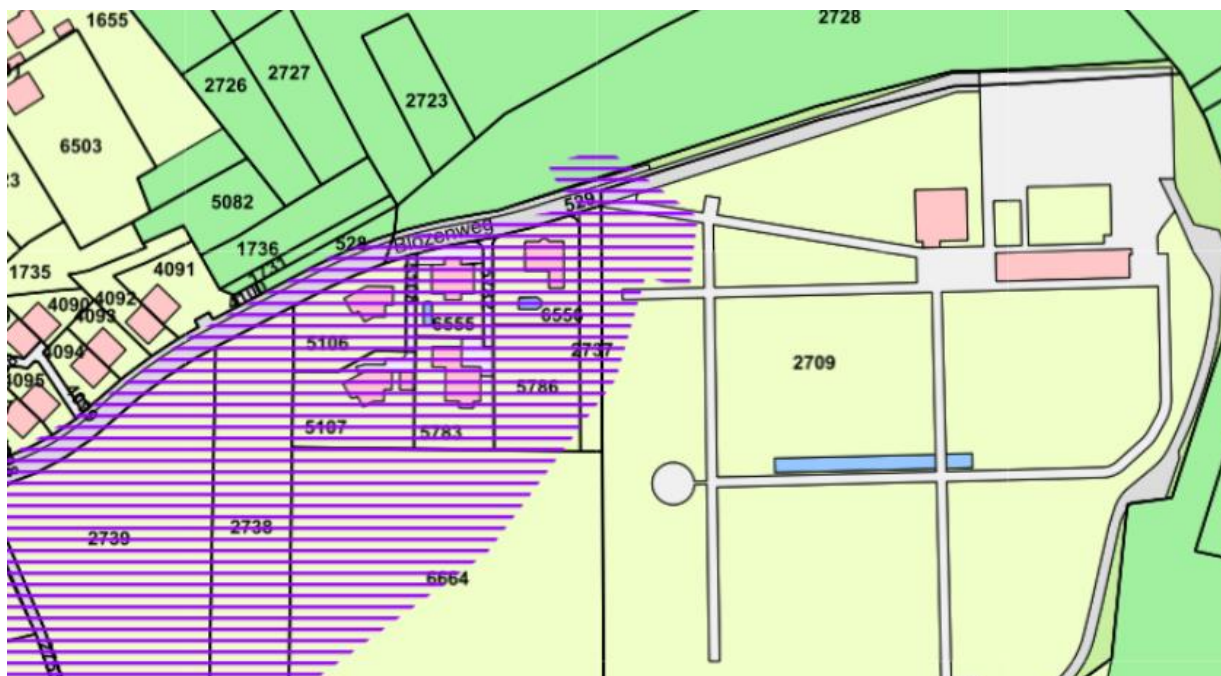


Abb. 11: Ausschnitt aus der Naturgefahrenkarte Wasser (Quelle: geoview.ch)

Im Mutationsperimeter besteht eine Gefährdung durch Hangwasser. Die Gefährdung hat keinen Einfluss auf die Mutation.

4.10 Nicht betroffene Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen tangieren das Gebiet der Mutation nicht:

- Gewässer
- Gewässerraum
- Grundwasser
- Inventar historischer Verkehrswege
- kantonale Radroute
- Natur- und Landschaftsschutz
- Kataster belasteter Standorte

5 Inhalte der Planung

5.1 Planunterlagen

Die Planung Friedhof Blözen besteht aus folgenden Dokumenten:

- Baulinienplan Friedhof Blözen
- Zonenplan Siedlung, Mutation Friedhof Blözen
- Planungsbericht (orientierend)

Der Baulinienplan Friedhof Blözen sowie die Mutationen Friedhof Blözen zum Zonenplan Siedlung bilden das rechtsverbindliche Planungsinstrument und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und den Einwohnerrat sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen.

5.2 Bestandteile der Planung

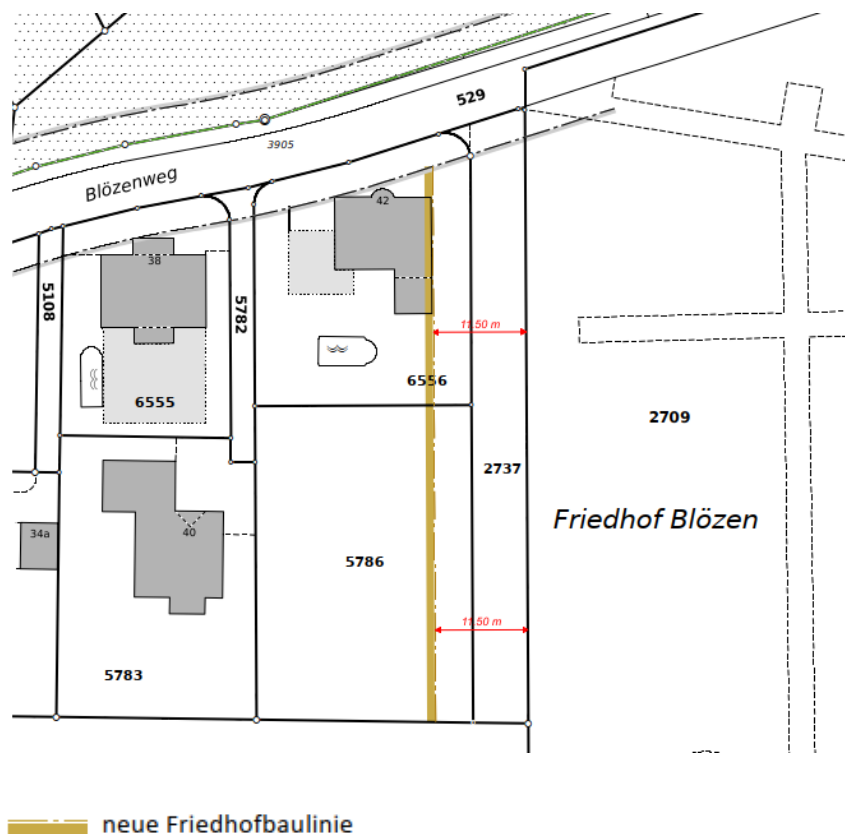


Abb. 12: Ausschnitt aus Baulinienplan Friedhof Blözen (Quelle: Jermann AG)

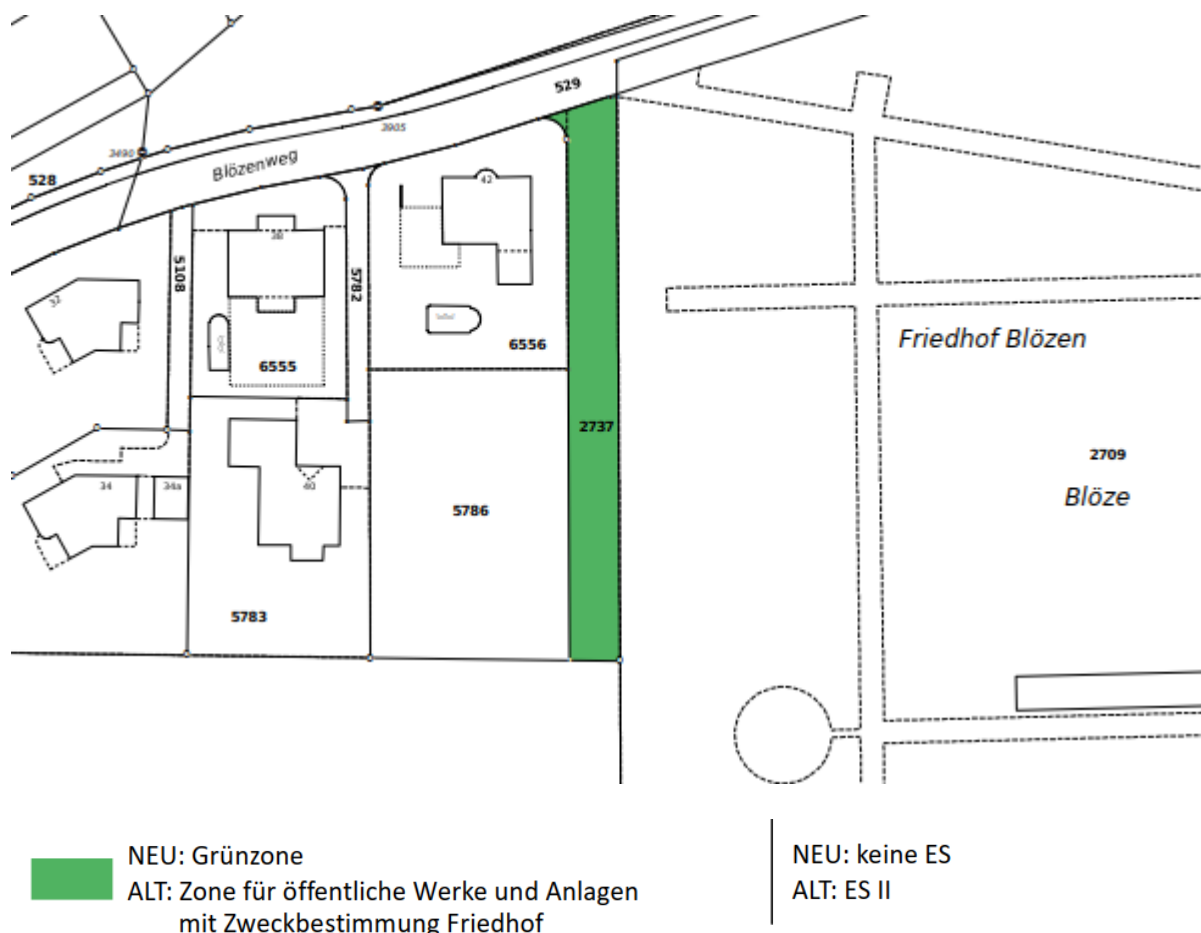


Abb. 13: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung, Mutation Friedhof Blözen (Quelle: Jermann AG)

Die Planung umfasst die Legung einer neuen Friedhofsbaulinie und die Mutation der Grundzone der Parzelle Nr. 2737.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung zwei Hauptziele: Sie will die Bebauung der bestehenden Bauzone ermöglichen und gleichzeitig die Bedürfnisse der Friedhofbesucher wahren. Damit dies gelingt, muss eine genügend gute Abgrenzung zwischen Wohnüberbauung und Friedhof gewährleistet werden. Dies wird mit der Umzonung der Parzelle Nr. 2737 erreicht. Die Parzelle Nr. 2737 zählt heute zum Friedhof. Mit der Mutation in eine Grünzone ist sichergestellt, dass diese Fläche künftig nicht für die Friedhofnutzung zur Verfügung steht, aber als Grünzone einen Beitrag als Puffer zwischen Wohngebiet und Friedhof leistet.

Die zugeordnete Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LES) wird mit der Mutation an die neue Grundzone angepasst. Neu ist die Parzelle Nr. 2737 keiner Empfindlichkeitsstufe mehr zugeordnet, die bestehende Empfindlichkeitsstufe ES II wird damit aufgehoben.

Auf der Parzelle Nr. 2737 ist gemäss Strassennetzplan ein Fussweg geplant. Dieser Fussweg stammt aus der Erschliessungsplanung des südlichen Gebiets. Dieses wurde 2006 aus der Bauzone entlassen (Mutation 52/ZPS/2/27 und 52/SP/1/26) und die weiterführenden Wegverbindungen aufgehoben. Der Fussweg hat damit keine Fortsetzung mehr und wird für das bestehende Fusswegnetz nicht benötigt. Damit auf der Parzelle Nr. 2737 eine Grünzone entstehen kann, muss der geplante Fussweg gelöscht werden. Dies wird mit der geplanten Überarbeitung des Strassennetzplans vorgenommen. Die im

Strassennetzplan enthalte Massnahme Allee (Baumreihe) entlang der Friedhofsgrenze wird beibehalten. Sie unterstützt die Pufferwirkung zwischen Wohngebiet und Friedhof.

Das bestehende Gebäude auf Parzelle Nr. 6556 wurde im Jahr 2000 bewilligt. Es untersteht der Bestandesgarantie gemäss § 110 des Raumplanungs- und Baugesetzes. Mit der Legung einer Friedhofsbaulinie auf 11.5 m schafft die Gemeinde Rechtssicherheit für die bestehende und bewilligte Baute und ermöglicht es, auf der unbebauten Parzelle Nr. 5786 eine gleichwertige Baute gemäss den Zonenvorschriften zu erstellen. Dank der Parzelle Nr. 2737, welche künftig als Grünzone festgelegt wird, ist ein Puffer zwischen Friedhof und Wohnnutzung gewährleistet. Die bestehende Pflanzung entlang des Friedhofsgelände mit Büschen und Bäumen schränkt die Sichtbeziehung von den Wohnbauten in das Friedhofsareal ein. Hieraus ergibt sich, trotz des verringerten Friedhofabstandes ein ausreichender Pietätsabstand für Friedhofsbesucher und Anwohner. Im Norden schliesst die neue Friedhofsbaulinie auf die bestehende Baulinie aus dem eBS Blözenstrasse an. Im Süden endet die Friedhofsbaulinie an der Baugebietsgrenze.

6 Interessenabwägung

6.1 Varianten und Alternativen

Alternativen machen mit der vorliegenden Situation keinen Sinn, da die Planung in Zusammenhang mit dem Friedhof steht. Die Frage, ob der Friedhof am richtigen Ort ist, ist nicht Gegenstand der Planung.

Für die vorliegende Planung gibt es zwei Varianten:

1. **Status Quo**

Die Situation wird belassen, wie sie heute ist.

2. **Anpassung der Nutzungsplanung**

Der Puffer zwischen dem Wohngebiet und dem Friedhof wird mit einer Grünzone vergrössert, im Gegenzug dazu wird der gesetzliche Abstand an den Friedhof mit einer Baulinie reduziert.

6.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln. Nicht alle ermittelten Interessen sind gleichermassen von der Mutation betroffen.

Landschaft

Vernetzungskorridor	relevant
Kulturland/Fruchtfolgefläche	nicht betroffen
Gewässerraum	nicht betroffen
Erholungsräume erhalten	nicht betroffen

Die Planung findet innerhalb des Siedlungsgebietes statt. Daher sind landschaftliche Aspekte, auch wenn sowohl der Wald wie auch das Landwirtschaftsgebiet in unmittelbare Nähe liegen, nicht direkt betroffen. Ausnahme bildet die Festsetzung eines Grünkorridders, welcher den Wald mit dem Landwirtschaftsgebiet verbindet.

Siedlung

Siedlungsentwicklung nach Innen	relevant
Wohn- und Arbeitsgebiet zweckmässig zuordnen	nicht betroffen
Siedlung und Verkehr abstimmen	unerheblich
Mobilisierung Nutzungsreserven	relevant
Siedlungsqualität	relevant

Die Planung findet innerhalb der Siedlung statt. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Bauzone und damit auf die Entwicklung nach Innen, die Mobilisierung von Nutzungsreserven und die Siedlungsqualität. Was nicht oder nur unerheblich betroffen ist, ist die zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebiet, da daran nichts geändert wird und an der Verkehrssituation, da diese mit den beiden geprüften Varianten nur unerheblich differenziert.

Wirtschaft

Finanzen der Gemeinde	unerheblich
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant

Die Finanzen der Gemeinde sind nur unerheblich von der Planung betroffen. Was von Bedeutung ist, sind die Bedürfnisse der Bevölkerung aufgrund der Friedhofsituation.

Weitere Interessen

Natur- und Heimatschutz

- ISOS, Baukultur	nicht betroffen
- Archäologie	nicht betroffen

Es wurden keine Interessen im Bereich Natur- und Heimatschutz eruiert, welche einen Einfluss auf die Planung haben.

Standortspezifische Interessen

- Grundwasser	unerheblich
- Erschliessung	unerheblich
- Altlasten	nicht betroffen
- Lärm	unerheblich
- Naturgefahren	unerheblich
- Bebaubarkeit	relevant
- Bauarbeiten	unerheblich
- Biodiversität, Klima, Luft	relevant

Die meisten standortspezifischen Interessen sind entweder nicht betroffen oder im Vergleich der beiden Varianten als unerheblich einzustufen. Ausnahme bildet die Bebaubarkeit und die Biodiversität/Klima/Luft. Da diese beiden Interessen aber bereits mit den Interessen der Landschaft resp. der Siedlung abgedeckt sind, werden sie in der Interessenbewertung nicht separat aufgeführt.

Private Interessen

- Schattenwurf	unerheblich
- Aussicht	unerheblich
- Arbeit	unerheblich
- Mobilität	unerheblich
- Freizeit	unerheblich
- Energie	nicht betroffen
- Nahrung	nicht betroffen
- Wohnraum	nicht betroffen
- Sicherheit	nicht betroffen

Es wurden keine Interessen im Bereich der privaten Interessen eruiert, welche einen Einfluss auf die Planung haben.

Nicht betroffene Interessen sind von der vorliegenden Planung nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

Unerhebliche Interessen werden zwar von der Planung tangiert. Sie haben aber keine oder nur sehr geringe Auswirkungen, ob die Planung durchgeführt wird oder nicht. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die relevanten Interessen ein.

6.3 Bewertung der Interessen

6.3.1 Landschaft

Vernetzungskorridore sind wichtige Elemente sowohl in der Landschaft wie auch in der Siedlung, um die Fortbewegung diverser Lebewesen zu ermöglichen sowie die Biodiversität und das Klima positiv zu beeinflussen. Der Friedhof inklusiv das angrenzende Wohngebiet ragen wie ein Arm in die Landschaft hinein. Nördlich und östlich befindet sich ein Waldareal, südlich befindet sich die Landwirtschaftszone. Es ist daher wichtig, dass das Gebiet durchlässig für diverse Tierarten bleibt.

Die Variante 1 ist als neutral einzustufen, da sie zurzeit dank dem Friedhof einen guten Korridor bietet, dieser aber nicht gesichert ist. Mit der Variante 2 wird die Parzelle Nr. 2737 als Grünzone festgelegt. Damit ist dieser Korridor für die Zukunft gesichert. Der vorgesehene und nie realisierte Fussweg wird aufgehoben, was der Funktion des neuen Grünstreifens zugutekommt. Grundsätzlich ist die Variante 2 in Bezug auf die Bedürfnisse der Landschaft als positiv zu werten.

Vernetzungskorridor

		+	+/-	-
Vernetzungskorridor	relevant			

6.3.2 Siedlung

Siedlungsentwicklung nach Innen, Mobilisierung Nutzungsreserven und Siedlungsqualität

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) definiert in den Zielen (Art. 1) und Planungsgrundsätzen (Art. 3) klare Vorgaben an die Siedlungsentwicklung. So ist der Boden haushälterisch zu nutzen (Art. 1 Abs. 1), die Siedlungsfläche zu verdichten (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis}) und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und lit. b).

Kantonal werden die Bundesvorgaben durch § 15 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie durch die Vorgaben im kantonalen Richtplan (KRIP) präzisiert. Die Gemeinde fördert die Siedlungsentwicklung nach innen und verdichtete Bauweise, soweit dem keine übergeordneten Planungsziele entgegenstehen (RBG § 15 Abs. 2).

Die Erhöhung der baulichen Dichte muss mit gleichzeitiger Erhöhung der Nutzerdichte im bestehenden Siedlungsgebiet sowie mit einer Erhöhung der Siedlungsqualität erfolgen. Dies soll durch standortgerechtes, massgeschneidertes Ausschöpfen des Nutzungspotenzials erreicht werden (KRIP S 2.1). Mit der

Verdichtung sollen jedoch gleichzeitig auch Qualitäten und Identitäten geschaffen resp. erhalten werden (KRIP S 2.2).

Die Variante 1 trägt nicht zur Siedlungsentwicklung nach Innen resp. zur Mobilisierung von Nutzungsreserven bei, da mit den heutigen Grundlagen die Parzellen direkt neben dem Friedhof durch die Abstandsvorschriften nicht bebaubar sind. Die Siedlungsqualität ist neutral einzustufen, da diese heute bereits gut ist und keine Änderung daran stattfindet.

Mit der Variante 2 wird vorhandenes Bauland bebaubar gemacht, da der vorgeschriebene Abstand zum Friedhof reduziert wird. Die Variante ist daher als positiv betreffend Entwicklung nach Innen und Mobilisierung von Nutzungsreserven einzustufen. Die Siedlungsqualität wird sich aufgrund der beiden betroffenen Parzellen (wobei eine bereits überbaut ist) nicht verändert. Es hat aber einen positiven Effekt, dass künftig ein Grünstreifen entlang des Wohngebietes besteht. Daher wird diese Variante nicht neutral, sondern positiv bewertet.

		+	+/-	-
Siedlungsentwicklung nach Innen	relevant			

		+	+/-	-
Mobilisierung Nutzungsreserven	relevant			

		+	+/-	-
Siedlungsqualität	relevant			

6.3.3 Wirtschaft

Bedürfnisse der Bevölkerung

Das Hauptbedürfnis der Bevölkerung ist bei der vorliegenden Planung, dass ein zweckmässiger Pietätsabstand zum Friedhof gewahrt bleibt und die Besucher in Ruhe ihren Verstorbenen gedenken können.

Mit Variante 1 besteht ein Bauabstand von 20 m zur Friedhofsgrenze. Mit diesem Abstand ist ein genügend grosser Pietätsabstand gesichert.

Mit Variante 2 wird der Abstand auf 11.5 m reduziert. Dafür wird mit einem Grünstreifen für einen guten Puffer zwischen Wohngebiet und Friedhof gesorgt. Damit kann die Ruhe für die Friedhofsbesucher über die Gestaltung des Grünstreifens gesichert werden. Weiter ist über die Massnahmen im Strassenetzplan festgehalten, dass bei der Friedhofgestaltung ein Trenngürtel aus Bäumen erhalten werden muss. Dadurch entsteht ein weiterer Puffer zwischen Wohnzone und Friedhof. Damit werden die bestehenden Bedürfnisse berücksichtigt und die Reduktion des Bauabstandes zum Friedhof ist vertretbar. Die Variante wird ebenfalls positiv bewertet.

		+	+/-	-
Bedürfnisse der Bevölkerung	relevant			

6.4 Interessensabwägung

Landschaft		gut	mittel	schlecht
Vernetzungskorridor	relevant	V2	V1	

Siedlung		gut	mittel	schlecht
Siedlungsentwicklung nach Innen	relevant	V2		V1
Mobilisierung Nutzungsreserven	relevant	V2		V1
Siedlungsqualität	relevant	V2	V1	

Wirtschaft		gut	mittel	schlecht
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant	V2 / V1		

Nachfolgend werden die vorgängig ermittelten und bewerteten Interessen gegeneinander abgewogen. Aus der Übersichtstabelle geht hervor, dass die Variante 2 mit der Umzonung der Parzelle Nr. 2737, der Aufhebung des Fussweges und der Legung einer Friedhofsbaulinie den bestehenden Interessen am besten nachkommen kann. Es gibt keine Interessen, welche gegen diese Planung sprechen.

Die Variante 1, sprich der Status Quo schneidet bei der Gegenüberstellung schlechter ab als die Variante 2. Damit wird Variante 2 von der Gemeinde weiter verfolgt.

7 Planungsverfahren

7.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Planung Friedhof Blözen, bestehend aus:

- Baulinienplan Friedhof Blözen
- Mutation Friedhof Blözen zum Zonenplan Siedlung
- zugehörigem Planungsbericht

wurden am 21. August 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Mit dem Schreiben vom 18. September 2024 nimmt der zuständige Ortsplaner, Herr Oliver Stucki, Stellung zu den eingereichten Unterlagen. Der zwingenden Vorgabe, die Mutation mit der Anpassung der Empfindlichkeitsstufen zu ergänzen, wird nachgekommen. Ansonsten gab es keine weiteren Vorgaben oder Bemerkungen zu den Planungsunterlagen seitens der kantonalen Stellen.

7.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Planung Friedhof Blözen durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 30. August 2024 bis zum 16. September 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Baulinienplan Friedhof Blözen
- Mutation Friedhof Blözen zum Zonenplan Siedlung
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 68 vom 29. August 2024 wie auch im Muttener & Prattler Anzeiger Nr. 35 vom 30. August 2024 und ab dem 30. August 2024 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Pratteln sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 16. September 2024 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während der Mitwirkung sind keine Stellungnahmen, Einwendungen oder Vorschläge eingereicht worden. Es wird daher auf die Erstellung eines separaten Mitwirkungsberichts verzichtet.

7.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Pratteln hat den Baulinienplan Friedhof Blözen und die Mutation Friedhof Blözen zum Zonenplan Siedlung und zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan am 15. Oktober 2024 beschlossen.

Die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat steht noch bevor.

7.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Das Auflage- und Einspracheverfahren steht noch bevor.

8 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Pratteln
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Pratteln, den _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter